



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

DVTA | Spaldingstraße 110 B | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Suhr
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de
www.dvta.de

Bundsvorstand

Hamburg, 17.11.2022

AZ: 314-4330-1/21

Stellungnahmen des Dachverbands für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der
Medizin Deutschland e.V. (DVTA)

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der
Heilberufe – Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung.

Sehr geehrter Herr Suhr,

Wir bedanken uns herzlich für die Übermittlung des vorbezeichneten Referentenentwurfes
und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der DVTA begrüßt sehr, dass der Entwurf, entsprechend der Vorgaben des
Bundesverwaltungsgerichtes aus den oben genannten Entscheidungen, dem
prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG)
durch gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe nachkommen will, indem die
Anzahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer rechtssatzgemäß konkret vorgegeben wird und
die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person eine Bewertungsentscheidung nur bei
gleichzeitiger Anwesenheit in der Prüfung treffen darf.

Aufgrund des Fachkräftemangels ist die Regelung, dass die Noten, durch die dem
Prüfungsausschuss vorsitzende Person, mittels arithmetischen Mittels berechnet werden
sinnvoll, da dadurch im Regelfall eine Anwesenheit, der dem Prüfungsausschuss vorsitzende
Person entbehrlich wird.

Problematisch ist diese Regelung in Bezug auf den Stichentscheid, wenn die Fachprüfer nicht
übereinstimmend die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewerten.

Christiane Maschek, Präsidentin L/V
Claudia Rössing, Präsidentin R/F
Vereinsregister VR 12727
Amtsgericht Hamburg

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019) hat in seiner Entscheidung zur mündlichen Prüfung dazu festgehalten, dass „damit der Vorsitzende die ihm obliegenden Aufgaben der Bewertung der Prüfungsleistungen und des Stichentscheids wahrnehmen kann, er während des gesamten mündlichen Prüfungsteils anwesend sein muss. Denn bei berufsbezogenen Prüfungen muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jeder, der nach der Prüfungsordnung eine Prüfungsleistung zu bewerten hat, die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen.“ Gleiches gilt für den Stichentscheid in der praktischen Prüfung.

Ob es zu einem Stichentscheid kommt, ist idR nicht vorhersehbar, sodass die Anwesenheit, der dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nicht planbar ist, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass ein Stichentscheid wahrscheinlich ist. Zudem erfolgt die Beurteilung erst nach der Prüfung, sodass die Anwesenheit als Voraussetzung für den Stichentscheid nicht mehr nachholbar ist. Ein Stichentscheid wäre daher nach der geplanten Regelung angreifbar, da er nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entspricht.

Der DVTA begrüßt es sehr, dass digitale Lehrformate die klassischen Lehrformate ergänzen sollen. Der DVTA hält es jedoch für erforderlich, dass der „angemessene Umfang“ klar im Verordnungstext und mit einem höheren Umfang als 10% (gemäß Begründung) definiert wird. Angemessen ist, nach Ansicht des DVTA, ein Umfang von maximal 25% beim selbstgesteuerten Lernen und von maximal 50% bei E-Learning. Dies ist, aus den in der Praxis erworbenen Erkenntnissen, als angemessen anzusehen. Lernformate, wie insbesondere die Möglichkeit des E-Learning tragen dazu bei, nicht nur den Erfahrungen der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sondern sind, neben der Einbeziehung des selbstgesteuerten Lernens, ein weiterer wichtiger Eckpfeiler einer zeitgemäßen, modernen Ausbildung der MT(A).

Der DVTA sieht daher folgende Änderungsbedarfe:

In § 100 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) (MTBG):

Absatz (2) S. 1 hinter: „einem angemessenen Umfang“ neu einzufügen: „von maximal 25% beim selbstgesteuerten Lernen und von maximal 50% bei E-Learning.“

Begründung:

Die Einfügung führt zur Rechtssicherheit und vermeidet Heterogenität. Zudem ist sie ein wichtiger Eckpfeiler einer zeitgemäßen, modernen Ausbildung.

Abs. (4) nach S. 4 hinter „ohne Rundung.“ Durch Einfügung eines neuen Satzes 5: „Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, ob die Prüfungsleistung als bestanden gilt, entscheidet der Vorsitzende mittels Stichentscheid. Voraussetzung dafür ist, dass der Vorsitzende in diesen Fällen während des gesamten mündlichen Prüfungsteils anwesend war.“

Begründung:

Die Entscheidungen der Bundesverwaltungsgerichte zeigen auf, dass ein Stichentscheid für die Chancengleichheit erforderlich ist. Beteiligt daran ist, neben den vorgeschriebenen Fachprüfern, auch der Vorsitzende, der im Falle eines Stichentscheides aber die Prüfungsleistung zu bewerten hat, was nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte voraussetzt, dass er die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung treffen kann.

Hieraus rechtfertigt sich die Änderung.

Abs. (5) nach S. 3 hinter „Note nach § 26 zuzuordnen.“ Durch Einfügung eines neuen Satzes 4: „Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, ob die Prüfungsleistung als bestanden gilt, entscheidet der Vorsitzende mittels Stichentscheid. Voraussetzung dafür ist, dass der Vorsitzende in diesen Fällen während des gesamten praktischen Prüfungsteils anwesend war.“

Begründung:

Wie zuvor, siehe Änderung zu Abs. 4, zur Vermeidung von Wiederholungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Änderungswünsche berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Maschek

Präsidentin der Fachrichtungen
Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin



Claudia Rössing

Präsidentin der Fachrichtungen
Radiologie/Funktionsdiagnostik